



**Bundesagentur für Arbeit**

Regionaldirektion  
Berlin-Brandenburg

Berlin, 10.08.2007

## ERLAUBNIS

### zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

(ersetzt die Erlaubnisurkunde vom 05.03.2007)

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

**MASKE. med Gesellschaft für  
medizinisches Personalmanagement mbH  
Neue Schönhauser Str. 12  
10178 Berlin**

die seit 16.03.2003 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 16.03.2006 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

*Brock*

**Brock**



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihes vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.